



SwissLife

Pensionskasse AG

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Swiss Life Pensionskasse Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Stand: 12.2012 (AVB_PK_HZV_2012_12)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten. Sie beinhalten sowohl die Regelungen der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Kollektivtarife (560PK, 562PK) als auch die Regelungen des Fortsetzungstarifs 892PK, die im Falle eines Ausscheidens aus dem Gruppenversicherungsvertrag maßgeblich sind.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner, mit dem wir einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Die Versicherungsbedingungen sind daher stets im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu sehen, der ergänzende und abweichende Regelungen enthalten kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen	2	4	Weitere Bestimmungen für die	
1.1	Welche Leistungen erbringen wir?	2		kollektive Hinterbliebenenrente	4
1.2	Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?	2	4.1	Unter welchen Bedingungen wird die Hinterbliebenenrente gekürzt?	4
1.3	Was passiert bei einer Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft?	2	4.2	Wann kann die Hinterbliebenenrente wegfallen?	4
1.4	Wer erhält die Versicherungsleistung?	2	4.3	Welche Folgen hat die Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers?	4
2	Prämienfreistellung und Kündigung	2	5	Welche Regelungen gelten für Ihre	
2.1	Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienfrei stellen?	3		Beteiligung an den Überschüssen?	4
2.2	Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?	3	5.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages	4
3	Weitere Bestimmungen	3	5.2	Überschussbeteiligung und -verwendung vor Eintritt des Leistungsfalls	5
3.1	Stornoabzug	3	5.3	Überschussbeteiligung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls	5
3.2	Rechnungsgrundlagen	4	5.4	Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn der Altersrente	5
3.3	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	4	5.5	Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit	5

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

1.1.1 Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Altersrentenversicherung. Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherte Person ist die Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Hinterbliebenenrente gemäß 1.4 gezahlt werden soll.

1.1.2 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

1.1.3 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Fälligkeitsterminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Fälligkeitstermin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

1.1.4 Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rente aus der Hauptversicherung, zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese keine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Hinterbliebenenrente zum nächsten Fälligkeitstermin.

Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese eine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Garantiezeit.

1.1.5 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen werden weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbracht (siehe Abschnitt 5).

1.2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

1.2.1 Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt eine Zusatzversicherung nach Tarif 562PK und 892PK. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

1.2.2 Stirbt die mitversicherte Person nach der versicherten Person, erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente mit dem Tod der mitversicherten Person.

1.3 Was passiert bei einer Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft?

Individuelle Hinterbliebenenrente - Tarif 562PK und Tarif 892PK

1.3.1 Bei einer rechtskräftigen Scheidung bzw. einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft vor Rentenbeginn kann die Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Die Prämie für die Zusatzversicherung fällt damit weg. Das vorhandene Deckungskapital der Zusatzversicherung wird auf die Hauptversicherung übertragen und erhöht die Altersrente der ersten Person bei Rentenbeginn.

Kollektive Hinterbliebenenrente - Tarif 560PK

1.3.2 Mit der Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe der versicherten Person bzw. mit der Aufhebung der Lebenspartnerschaft entfällt für den betreffenden Ehepartner bzw. Lebenspartner jeder Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

1.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Individuelle Hinterbliebenenrente - Tarif 562PK und Tarif 892PK

1.4.1 Als Hinterbliebene für die individuelle Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung können versichert werden:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG),
- b) der Lebensgefährte des Arbeitnehmers, sofern hierzu eine gesonderte Vereinbarung vorliegt.

Kollektive Hinterbliebenenrente - Tarif 560PK

1.4.2 Hinterbliebene der kollektiven Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung sind der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

2 Prämienfreistellung und Kündigung

Für die Prämienfreistellung bzw. die Kündigung gelten die Abschnitte 5.3 bzw. 5.4 der Allgemeinen Bedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung entsprechend.



SwissLife

Pensionskasse AG

2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienvfrei stellen?

2.1.1 Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine vollständige oder teilweise prämienvfreie Versicherung umwandeln. Setzen Sie die Prämienzahlung aus, verringert sich Ihr Versicherungsschutz.

2.1.2 Eine versicherte Hinterbliebenenrente setzen wir bei vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung auf eine prämienvfreie Leistung gemäß 5.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung herab.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

2.1.3 Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Hinterbliebenenrente und der garantierten Leistung der Hauptversicherung bleibt bei der Umwandlung in eine vollständige oder teilweise prämienvfreie Versicherung unverändert.

2.1.4 Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Prämienzahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die Hauptversicherung die prämienvfreie Mindestrente erreicht.

Reicht der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der prämienvfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der prämienvfreien Leistung der Hauptversicherung. Damit endet die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Wiederinkraftsetzung nach Prämienfreistellung

2.1.5 Sie können nach einer teilweisen oder vollständigen Prämienfreistellung die Prämienzahlung für die Hauptversicherung innerhalb von 3 Jahren ab erstmals unbezahltem Termin wieder aufnehmen, wenn Sie dies - unter Angabe des gewünschten Wiederinkraftsetzungstermins - schriftlich beantragen. Über die Wiederinkraftsetzung entscheiden wir in Abhängigkeit vom Tarif, der Höhe der Risikosumme und vom Ergebnis unserer Bewertung einer erneuten Risikoprüfung.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten nach Prämienfreistellung oder Löschung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Prämien unbezahlt sind, verzichten wir auf eine erneute Gesundheitsprüfung.

2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

2.2.1 Die Zusatzversicherung 892PK können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung schriftlich kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine prämienvfreie Rente gemäß 2.1.2 herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird. Leistungen in Form eines Rückkaufswerts können nicht beansprucht werden.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Stornoabzug

Es ist vereinbart, dass im Falle einer Prämienfreistellung oder Kündigung ein Stornoabzug erfolgt.

Tarife 560PK und 562PK

Der Stornoabzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG beträgt 0,05 % des Deckungskapitals mit AK-Verteilung zum Kündigungs- bzw. Prämienfreistellungstermin für jedes Jahr der Restlaufzeit (einschließlich einer vereinbarten Abrufphase), sofern die Beendigung bzw. Prämienfreistellung der einzelnen Versicherung aufgrund der Kündigung bzw. Prämienfreistellung des gesamten Bestandes oder eines objektiv beschriebenen Teilbestandes des zugrunde liegenden Kollektivversicherungsvertrags erfolgt. Bei Beendigung bzw. Prämienfreistellung der einzelnen Versicherung aus anderen Gründen beträgt der Stornoabzug 0,025 % des Deckungskapitals mit AK-Verteilung zum Kündigungs- bzw. Prämienfreistellungstermin für jedes Jahr der Restlaufzeit (einschließlich einer vereinbarten Abrufphase).

Tarif 892PK

Der Stornoabzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG beträgt 0,05 % des Deckungskapitals mit AK-Verteilung zum Kündigungs- bzw. Prämienfreistellungstermin für jedes Jahr der Restlaufzeit (einschließlich einer vereinbarten Abrufphase).

Mit dem Stornoabzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Sie haben das Recht, die Angemessenheit des Stornoabzugs zu bestreiten; außerdem haben Sie das Recht, nachzuweisen, dass ein Stornoabzug in Ihrem Fall nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist. Davon unberührt bleibt unsere Darlegungs- und Beweislast.

3.2 Rechnungsgrundlagen

Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation basiert auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) und einem Rechnungszins in Höhe von 1,75 %.

3.3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

3.3.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen endet als durch den Tod der versicherten Person, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

3.3.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung. Die versicherte Leistung aus der Zusatzversicherung wird im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die Hauptversicherung.

3.3.3 Bei Beginn der Hinterbliebenenrente während der Aufschubphase wird die garantierte Hinterbliebenenrente unter Anwendung des Prozentsatzes des Hinterbliebenenrentenübergangs aus der Tarifrante und der Bonusrente ermittelt.

3.3.4 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

4 Weitere Bestimmungen für die kollektive Hinterbliebenenrente

Die folgenden Punkte des Abschnitts 4 betreffen nur den kollektiven Hinterbliebenentarif 560PK.

4.1 Unter welchen Bedingungen wird die Hinterbliebenenrente gekürzt?

Ist die für eine Hinterbliebenenrente mitversicherte Person mehr als 10 Jahre jünger als die für die Altersrente versicherte Person, so wird die laufende Hinterbliebenenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Hinterbliebenenrente gekürzt. Diese Kürzung entfällt, wenn die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mit diesem Partner beim Tod der versicherten Person mindestens 25 Jahre bestanden hat.

4.2 Wann kann die Hinterbliebenenrente wegfallen?

4.2.1 Erfolgte die Eheschließung der versicherten Person nach dem Eintritt in die Gruppenversicherung und während der letzten 5 Jahre vor dem Beginn der Altersrente, so sind wir zur Auszahlung von Hinterbliebenenrenten nicht verpflichtet, es sei denn, die Ehe bestand mindestens 5 Jahre. Erfolgte die Eheschließung nach dem Beginn der Altersrente, so entfällt ebenfalls unsere Pflicht zur Zahlung einer Hinterbliebenenrente.

Erfolgte die Eheschließung nach dem Eintritt in die Gruppenversicherung und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschließung an einer Krankheit, so sind wir zur Ausrichtung von Hinterbliebenenrenten für deren Witwe oder deren Witwer nicht verpflichtet, wenn die versicherte Person binnen 2 Jahren nach der Eheschließung an dieser Krankheit stirbt.

4.2.2 Die in 4.2.1 genannten Regelungen gelten gleichermaßen für die Verpartnerung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

4.3 Welche Folgen hat die Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers?

4.3.1 Bei der Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers wird die im Versicherungsschein aufgeführte Summe gewährt (Abfindung).

4.3.2 Die Witwe oder der Witwer ist verpflichtet, uns von der Wiederverheiratung unverzüglich Mitteilung zu machen. Wird diese Anzeige unterlassen, so ist der Anspruch auf die für den Fall der Wiederverheiratung versicherte Abfindungssumme verwirkt. Eventuelle Rückforderungsansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder Verletzung der Anzeigepflicht bleiben uns vorbehalten.

5 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 10) mit nachfolgenden Abweichungen:

5.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

5.1.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.



SwissLife

Pensionskasse AG

5.1.2 Im Übrigen gelten die in 10.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung genannten Regelungen auch für diese Zusatzversicherung.

5.2 Überschussbeteiligung und -verwendung vor Eintritt des Leistungsfalls

5.2.1 Für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen gelten die in 10.2.1 und 10.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung genannten Regelungen. Die Regelungen zu Schlussüberschussanteile (10.2.3) und zur Basisbeteiligung an Bewertungsreserven (10.2.3) finden nur bei Tarif 892PK gegen Einmalprämie Anwendung.

5.2.2 Das für die Hauptversicherung festgelegte Überschussverwendungs-System wird auch auf diese Zusatzversicherung angewendet. Im Übrigen gelten die in 10.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung genannten Regelungen.

5.3 Überschussbeteiligung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls

5.3.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko- und Zinsüberschussanteilen. Sofern Grund- und Risikoüberschussanteile nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschussanteilen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, in dem eine Leistungspflicht aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung besteht. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt und wie folgt verwendet:

5.3.2 Erhöhung der Rentenleistung

Die Leistungen aus der Hinterbliebenenrente erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.

5.4 Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn der Altersrente

Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn) gelten entsprechend für diese Zusatzversicherung **mit Ausnahme der Regelungen zur Basisbeteiligung**. Eine Basisbeteiligung wird nur bei Tarif 892PK gegen Einmalprämie gewährt. Die Beteiligung erfolgt bei Beendigung des Vertrages bzw. spätestens bei Übergang in den Altersrentenbezug.

5.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit

Während der Bezugszeit von Rentenleistungen erhält Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG nach den Regelungen, die in den Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit) beschrieben sind. Maßgebliche Bezugsgrößen beziehen sich hierbei auf die Teilbestände der Zusatzversicherungen im Rentenbezug.